

Regierungsratsbeschluss

vom 1. Juli 2014

Nr. 2014/1128

Buchegg (Ortsteil Bibern): Ergänzung Zonenreglement (§ 9)

1. Ausgangslage

Die Gemeinde Buchegg unterbreitet dem Regierungsrat die Ergänzung des Zonenreglements (§ 9) des Ortsteils Bibern zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Nach dem rechtsgültigen Zonenreglement von Buchegg (Ortsteil Bibern) sind in der kommunalen Landschaftsschutzzone keine Bauten, Anlagen oder Terrainveränderungen zulässig, soweit sie nicht zur Erreichung des Schutzzieles der Zone erforderlich sind. Ausnahmen bilden kleinere Bienenhäuser und Weideunterstände, soweit diese zur Bewirtschaftung notwendig und auf den beanspruchten Standort angewiesen sind. Schutzbauten für Obst- und Gemüsekulturen sind nicht zugelassen.

Um der landwirtschaftlichen Produktion optimale Voraussetzungen zu schaffen, beabsichtigt die Gemeinde, künftig solche Schutzbauten in der kommunalen Landschaftsschutzzone zuzulassen. § 9 Abs. 4 (Ausnahmen) des Zonenreglements des Ortsteils Bibern wird deshalb wie folgt ergänzt: „Als Ausnahme ebenfalls zulässig sind Schutzbauten für Obst- und Gemüsekulturen (z.B. Wandertunnels, Regendächer, Kulturschutz- und Hagelschutznetze etc.). Diese dürfen nicht fest installiert sein (z.B. mit Fundamenten) und nicht länger als eine Kulturdauer am selben Ort stehen. Sie können mit einer einmaligen Baubewilligung errichtet werden.“

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 3. April 2014 bis zum 3. Mai 2014. Innerhalb der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen. Der Gemeinderat Buchegg hat die Ergänzung des Zonenreglements (§ 9) des Ortsteils Bibern am 31. März 2014 unter dem Vorbehalt von Einsprachen beschlossen.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. Beschluss

- 3.1 Die Ergänzung des Zonenreglements des Ortsteils Bibern (§ 9) der Gemeinde Buchegg wird genehmigt.
- 3.2 Bestehende Pläne und Vorschriften verlieren, soweit sie mit der genehmigten Ergänzung des Zonenreglements in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.

- 3.3 Die Gemeinde Buchegg hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'000.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 1'023.00, zu bezahlen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Kostenrechnung

Gemeinde Buchegg, Hauptstrasse 2, 4583 Mühledorf

Genehmigungsgebühr:	Fr.	1'000.00	(4210000 / 004 / 80553)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(4250015 / 002 / 45820)
	Fr.	<u>1'023.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (Bi/Ca) (3), mit Akten und 1 gen. Ergänzung ZR (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Denkmalpflege und Archäologie, mit 1 gen. Ergänzung ZR (später)

Amt für Finanzen

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Amtschreiberei Region Solothurn, Rötistrasse 4, mit 1 gen. Ergänzung ZR (später)

Gemeinde Buchegg, Hauptstrasse 2, 4583 Mühledorf, mit 1 gen. Ergänzung ZR (später) und mit Rechnung **(Einschreiben)**

Baukommission Buchegg, Hauptstrasse 2, 4583 Mühledorf

BSB+Partner, Ingenieure und Planer, Von Roll-Strasse 29, 4702 Oensingen

Staatskanzlei (Amtsblattpublikation: Gemeinde Buchegg (Ortsteil Bibern): Genehmigung Ergänzung Zonenreglement [§ 9])